

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

– Drucksache 19/22750 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 10 – neu – RBEG)

Dem Artikel 1 ist folgender § 10 anzufügen:

„§ 10

Berichtspflicht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt dem Bundestag bis zum 30. Juni 2022 einen Bericht unter Einbeziehung von Ergebnissen der von ihm in Auftrag zu gebenden Studien über die Weiterentwicklung der anzuwendenden Methoden für die Bemessung der tatsächlichen und realitätsnahen Bedarfe für Energiekosten sowie der Bedarfe für Kinder und Jugendliche vor. Die Länder sind bei der Vergabe der Studien und deren Auswertung sowie bei der Berichterstellung zu beteiligen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt mit dem Bericht unter Beteiligung der Länder Lösungsvorschläge für konkrete Weiterentwicklungen zur angemessenen Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe in folgenden Bereichen vor:

1. für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Bedarfsbemessung für Haushaltsenergie und den Mehrbedarf für Warmwasserbereitung;
2. für die Ermittlung von Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche zur Bemessung ihrer realitätsgerechten Bedarfe, einschließlich der Bildungs- und Teilhabebedarfe.“

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil aus dem Jahre 2010 eine transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung der Regelsätze in der Grundsicherung und der Sozialhilfe ohne willkürliche Abschläge gefordert. Auch in Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2014 ist festzustellen, dass der Gesetzgeber ernsthafte Bedenken, die auf tatsächliche Gefahren der Unterdeckung verweisen, nicht einfach auf sich beruhen lassen und durch die Fortschreibung der Regelsätze lösen darf. Er ist vielmehr gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen der Regelbedarfe zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsmethoden zu korrigieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt hinter diesen Erwartungen allerdings weit zurück. Er lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang neuere Erkenntnisse und Methoden der Regelbedarfsfestlegung geprüft und welche Begründungen zur Nichtberücksichtigung dieser alternativen Methoden geführt haben. Dies wäre aber das Mindeste, um dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Aus fachlicher Sicht ist eine solche Weiterentwicklung der Methodik allerdings unbedingt erforderlich, um die Regelsätze im Sinne von Bedarfsgerechtigkeit fortzuentwickeln. Eine entsprechend gründliche Weiterentwicklung der Methodik ist vorliegend leider nicht bereits mit der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sowie die Bedarfe für Haushaltsenergie und Warmwasserkosten.

Bezüglich der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wird auf die aktuellen Diskussionen zur Einführung einer Kindergrundsicherung und in diesem Zusammenhang vorliegende Studien zur zukünftigen Bedarfsbemessung hingewiesen (vergleiche zum Beispiel das Gutachten von Frau Prof. Lenze zur Ermittlung der Bedarfe von Kindern vom Mai 2019 im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung).

In Bezug auf die Bedarfe für Haushaltsenergie und Warmwasserkosten liegen seit geraumer Zeit Lösungsperspektiven des Deutschen Vereins vor (vergleiche DV 7/18 vom 20. März 2019 zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe). Auch von den Ländern wurde gefordert, die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich der Haushaltsenergie und der Bemessung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserbereitung zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen. Der Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, ob und mit welchem Ergebnis den Hinweisen und Forderungen Rechnung getragen wurde.

Die Länder haben in der Vergangenheit mehrmals auf die methodischen Unzulänglichkeiten bei der Regelbedarfsermittlung und die möglichen Alternativen hingewiesen.

Umso bedauerlicher ist es, dass die Länder trotz der mehrmaligen Bitte um eine frühzeitige Beteiligung weder im Rahmen der Vorlage oder nach Auswertung der (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) EVS noch in die Beratung zum vorliegenden Gesetzentwurf eingebunden wurden. Hinzu kommt, dass sämtliche aktuell möglichen methodischen Änderungsvorschläge der Länder zur Ermittlung aller oder einzelner Regelbedarfe beziehungsweise Ausgabepositionen nicht zum 1. Januar 2021 umzusetzen wären. Jede Änderung in der Methode benötigt einen längeren Vorlauf- und Auswertungszeitraum und müsste zudem einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand halten.

Es ist dringend angezeigt, sowohl die Bedarfe für Haushaltsenergie und Warmwasserbereitung als auch die Bedarfe für Kinder und Jugendliche auf einer fundierten, aktuellen empirischen Grundlage zu ermitteln und dadurch viele Probleme bei der Regelbedarfsermittlung zukünftig zu lösen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die vom Bundesrat bereits zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 (RBEG 2017) erhobenen Forderungen – BR-Drucksachen 541/16 (Beschluss) vom 4. November 2016 und 712/16 (Beschluss) vom 16. Dezember 2016 – erneut nicht berücksichtigt wurden.

Zudem sind die Vorgaben, auf die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Az. 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) hingewiesen hat, nicht umgesetzt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelbedarfe und das Festlegungsverfahren im Jahre 2014 als noch verfassungsgemäß eingestuft und den Gesetzgeber aufgefordert, bei zukünftigen Regelbedarfsbemessungen

auf bestimmte Punkte zu achten, diese einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Leistungsberechtigten auszurichten und den konkreten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu nutzen, um das Existenzminimum zukünftig sicherer zu gewährleisten. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht hinreichend erkennbar, dass eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat und insofern eine dieser Anforderungen umgesetzt wurde. Neuere Erkenntnisse und Methoden der Regelbedarfsfestlegung wurden nicht geprüft. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderungen und bittet um zeitnahe Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte:

- a) Haushalte mit sogenannten „Aufstockern“ und „verdeckten Armen“ werden bei der Ermittlung der Regelbedarfe unverändert als Referenzgruppen herangezogen. Bei der Berücksichtigung maßgeblicher Referenzgruppen sind Zirkelschlüsse grundsätzlich zu vermeiden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Haushalte als Referenzgruppen zur Bemessung des Regelbedarfs unberücksichtigt bleiben müssen.
- b) Bei der Unterscheidung in Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte erfolgt unverändert keine gesonderte Berücksichtigung der Bedarfe von Alleinerziehenden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Ein-Eltern-Haushalte in der Regel andere beziehungsweise zusätzliche Bedarfe haben als Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten, ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine diesbezügliche Unterscheidung unerlässlich ist.
- c) Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stellt keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung der Energiekosten dar. Bei der derzeitigen Regelbedarfsbemessung auf Basis der EVS ergeben sich wegen der unverändert konstant hohen Strompreise in Deutschland Risiken der systematischen Untererfassung des Bedarfs an Haushaltsenergie und damit die Gefahr erheblicher Unterdeckungen des tatsächlichen Bedarfs. Die Problematik von Stromschulden und Stromsperren wird sich weiter verschärfen. Der Bundesrat verweist hierzu auf den Beschluss der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu Top 5.13 und vertritt die Auffassung, dass zur Vermeidung möglicher Unterdeckungen entweder der Pauschalbetrag hinreichend hoch zu bemessen ist, um es den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, Mittel zur Bedarfsdeckung eigenverantwortlich intern auszugleichen oder anzusparen oder aber einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen (Beihilfe). Grundlage für eine solche Bemessung kann die Problemanzeige zur Bemessung des Bedarfs für Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung (DV 7/18) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 20. März 2019 sein, in der Perspektiven für eine bedarfsgerechte Ermittlung aufgezeigt wurden.
- d) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die EVS auch für langlebige und kostenintensive Konsumgüter (weiße Ware) keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung darstellt. Der in Abteilung 05 angesetzte Betrag für die Anschaffung von Kühlschränken, Gefriertruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner oder Geschirrspülmaschinen ist so gering angesetzt, dass ein Ansparen kaum möglich ist. Regelmäßig wird hier ein Darlehen für die Anschaffung von Elektrogroßgeräten zu beantragen sein. Die Kosten für die in Abteilung 05 einbezogenen Positionen fallen regelmäßig nicht monatlich oder im Erfassungszeitraum von drei Monaten im Rahmen der EVS an. Insofern entsprechen die aufgeführten Beträge nicht dem für die Existenzsicherung notwendigen Bedarf. Es ist daher unverändert fragwürdig, die Kosten für Elektrogroßgeräte zu pauschalieren. Der Bundesrat wiederholt seine Forderung, für den Erwerb von Elektrogroßgeräten die gesetzlichen Grundlagen für einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen.
- e) Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel an der Heranziehung der EVS nach der aktuellen Methodik als geeignete Grundlage für eine verfassungsgemäße und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Ermittlung der Regelsätze für Familien und insbesondere für Kinder. Zum einen wird nur eine vergleichsweise sehr geringe Anzahl der Haushalte in der Referenzgruppe berücksichtigt und zum anderen erfahren bestimmte Altersgruppen (Regelbedarfsstufen 4 und 6) eine deutliche Erhöhung ihres Regelbedarfs, während eine Altersgruppe (Regelbedarfsstufe 5) überhaupt keine Erhöhung erfährt. Beim RBEG 2017 war dies genau andersherum, denn bei der EVS 2013 war die Regelbedarfsstufe 5 weit überdurchschnittlich gestiegen. Obwohl die Regelbedarfe seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr prozentual von den Regelbedarfen der Erwachsenen abgeleitet, sondern durch eine Sonderauswertung eigenständig ermittelt werden, sind Grundlage für die Kinderregelbedarfe die in der EVS abgebildeten

einkommensschwachen Familien-/Paarhaushalte mit einem Kind. Die Ermittlung der Regelbedarfe für Eltern orientiert sich nach wie vor am Bedarf der Alleinstehenden-Haushalte. Damit werden besondere Bedarfe einer Familie, die bei Alleinstehenden in der Regel nicht zwangsläufig entstehen, nicht hinreichend berücksichtigt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die EVS so weiterzuentwickeln ist, dass eine verfassungsgemäße und bedarfsgerechte Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie des Gesamtbedarfs in Familienhaushalten möglich wird.

- f) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Betrag, der für Sehhilfen und therapeutische Mittel und Geräte in Abteilung 06 – Gesundheitspflege – mit lediglich 2,23 Euro monatlich ausgewiesen ist, deutlich zu gering bemessen ist. Eine Deckung der Anschaffungskosten für eine Sehhilfe aus dem jeweiligen Regelsatz ist daher kaum möglich, so dass hier regelmäßig ein Darlehen zu beantragen sein wird. Da dieser Bedarf nicht bei allen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern anfällt, sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Berücksichtigung als zusätzliche Leistung neben dem Regelbedarf zu schaffen.
- g) Der Bundesrat bewertet die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführte Regelbedarfsstufe 2 für ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen (jetzt besondere Wohnformen) unverändert kritisch. Erwachsene Menschen mit Behinderung in Familienhaushalten erhalten die Regelbedarfsstufe 1 und damit besteht im Vergleich zu Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Der Bundesgesetzgeber hat diese Unterscheidung bis heute nicht hinreichend begründen können. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine Einordnung in die höhere Regelbedarfsstufe 1 vorzunehmen ist.
- h) Der Bundesrat hält es für fraglich, ob die EVS den veränderten Lebensbedingungen der Bevölkerung noch gerecht werden kann. Dies zeigt sich insbesondere in der Phase der Corona-Pandemie. In dieser Zeit ist der Stellenwert einer digitalen Grundausstattung mit Hard- und Software für alle Teile der Bevölkerung deutlich geworden. Darüber hinaus wird die Verwaltung weiter digitalisiert und der Kundenkontakt findet in vielen Teilen ebenfalls auf einer digitalen Ebene statt. Der Bundesrat bittet den Gesetzgeber, den immer mehr zunehmenden Digitalisierungsaspekt bei der Ermittlung der Regelbedarfe stärker zu berücksichtigen oder auch hier einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen. Damit wird deutlich, dass die digitale Grundausstattung mit Hard- und Software im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums besonders zu berücksichtigen ist.
- i) Der Wegfall der bisher im Einzelfall zulässigen Berücksichtigung des erhöhten Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung wird vom Bundesrat insgesamt kritisch gesehen. Die vorgesehene Änderung in § 30 Absatz 7 SGB XII bewirkt die Streichung der derzeit bestehenden Möglichkeit, im Einzelfall einen abweichenden Bedarf für die Warmwassererzeugung anzuerkennen, lässt aber die prozentualen Anteile für eine pauschalierte Anerkennung unverändert. Die Höhe des Mehrbedarfs wird auf die gesetzliche Höhe begrenzt, weil es für eine abweichende Festsetzung im Einzelfall an den dafür erforderlichen objektiven Kriterien fehlt. Die Streichung der Berücksichtigung abweichender Bedarfe führt zwangsläufig zu einer ausbleibenden Deckung existenznotwendiger physischer Bedarfe, wenn die pauschalierten Bedarfe unverändert bleiben. Der Bedarf an Haushaltsenergie für die dezentrale Warmwasserbereitung ist ein Grundbedarf privater Haushalte, der dem physischen Existenzminimum zuzuordnen ist. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass aus diesem Grund dieser Bedarf genauso wie der Bedarf für zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden muss, soweit dieser angemessen ist. Die Gewährleistung des Existenzminimums läuft ins Leere, wenn wegen einer bis dato nicht vorhandenen Bemessungsmöglichkeit ein notwendiger Bedarf nicht in tatsächlicher Höhe gedeckt wird. Die gesetzliche Änderung in § 30 Absatz 7 SGB XII findet keine Entsprechung in einer möglichen Änderung des § 21 Absatz 7 SGB II, obwohl sich diese Problematik im SGB II ähnlich darstellt. Das weitere Auseinanderdriften der beiden Rechtskreise SGB II und SGB XII ist zu vermeiden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1: Artikel 1 (§ 10 – neu – RBEG)

Der Bundesrat will mit dieser neu in das RBEG einzufügenden Vorschrift erreichen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2022 einen Bericht unter Einbeziehung von Ergebnissen der hierzu von ihm in Auftrag zu gebenden Studien über die Weiterentwicklung der anzuwendenden Methoden für die Bemessung der tatsächlichen und realitätsnahen Bedarfe für Energiekosten sowie der Bedarfe für Kinder und Jugendliche vorlegt.

Bei der Regelbedarfsermittlung besteht generell ein Überprüfungs- und Weiterentwicklungsbedarf. Der Bundesrat engt diesen inhaltlich auf Einzelfragen ein und verbindet dies mit einer Terminsetzung. Dies lehnt die Bundesregierung in der Form ab.

Auch für die erwähnten Aufwendungen für Haushaltsstrom und die auf Warmwassererzeugung entfallenden Energieanteile gilt der Überprüfungsbedarf. So wird die Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und damit auch der Entwicklung der Strompreise fortlaufend beobachtet, um die Auswirkungen von außergewöhnlichen Preissteigerungen auf den Regelbedarf insgesamt auch unterjährig prüfen zu können. Die mit den Sonderauswertungen nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom werden in vollem Umfang für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigt. Deshalb ist nach Ansicht der Bundesregierung in der Durchschnittsbetrachtung die Einschätzung unzutreffend, dass eine generelle Unterdeckung des Energiebedarfs vorliegen würde.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Bedarfe für Kinder und Jugendliche hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits im Rahmen der Erfüllung des Auftrages nach § 10 RBEG (in der Fassung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2011 die Ruhr-Universität Bochum mit einer Studie zur „Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008“ beauftragt, die speziell auch die Überprüfung der Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen für Kinder beinhaltete. Die sehr umfangreiche Studie hat gezeigt, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 aufgrund der angewandten Ermittlungsmethodik zu niedrig sind. Dazu wurden gegenüber dem bestehenden Verfahren unterschiedliche und zum Teil komplexe mathematische Verfahren geprüft, die jedoch zu relativ heterogenen und in Teilen wenig plausiblen Ergebnissen führten. Diese Ergebnisse wurden von der Bundesregierung in einem nach § 10 RBEG in der seinerzeitigen Fassung zu erstellenden Bericht im Jahr 2013 veröffentlicht. Aufgrund dieser Befunde hat die Bundesregierung, gestützt auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014, der die Regelbedarfe einschließlich des geltenden Ermittlungsverfahrens sowohl für Erwachsene als auch für Kinder grundsätzlich bestätigte, an der bisherigen Praxis festgehalten. Das Gericht hat hinsichtlich der Kinderregelbedarfe lediglich Verbesserungen bei der Berechnung des Korrekturbetrags für Alkohol und Tabak der Nahrungsmittelausgaben von Jugendlichen und des Mobilitätsbedarfs aller Leistungsbeziehenden nach dem SGB XII und dem SGB II verlangt. Diese Vorgaben wurden bereits im RBEG 2017 vollständig umgesetzt und im vorliegenden Entwurf für ein neues Regelbedarfsermittlungsgesetz beibehalten.

Zu Ziffer 2: Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zum gesamten Gesetzentwurf insgesamt zur Kenntnis. Die Bundesregierung widerspricht jedoch ausdrücklich der Einschätzung des Bundesrates, wonach keine Überprüfung der Regelbedarfsermittlung stattgefunden habe und neuere Erkenntnisse nicht geprüft worden seien. Die Bundesregierung widerspricht ferner der Einschätzung des Bundesrates, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht eingehalten würden und insbesondere dessen Beschluss vom 23. Juli 2014 missachtet würden.

Und schließlich widerspricht die Bundesregierung auch der Annahme des Bundesrates, wonach die im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Regelsätze die elementaren Bedarfe nicht decken würden und sowohl in Bezug auf einzelne Positionen als auch in der Summe zu niedrig seien und daher das Existenzminimum nicht abgedeckt sei.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die im vorliegenden Gesetzentwurf ermittelten Regelsätze zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums angemessen, da die Ermittlung der Regelbedarfe im vorliegenden Gesetzentwurf streng nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, „aktuell“, „zeit- und realitätsgerecht“, „auf der Grundlage verlässlicher Zahlen“ und mittels „schlüssiger Berechnungsverfahren“ durchgeführt wurde.

Auch entspricht das derzeitige Ermittlungsverfahren grundsätzlich demjenigen der beiden vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen der Jahre 2011 und 2017. Diese Vorgehensweise zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) als verfassungsgemäß beurteilt.

Die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfe, nämlich die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stellt die größte Befragung privater Haushalte über deren Einkommen sowie Höhe und Zusammensetzung der Konsumausgaben in Europa dar. Es handelt sich um eine Quotenstichprobe, das heißt, alle Haushalte werden nach einem vorgegebenen Quotenplan ausgewählt und befragt, so dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ein repräsentatives Bild der Lebenswirklichkeit nahezu der gesamten Bevölkerung in Deutschland darstellt.

Um eine ausreichend große Stichprobe zu erhalten, nehmen jeweils 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland auf freiwilliger Basis teil. An der EVS des Jahres 2018 (EVS 2018) haben mehr als 53.000 Haushalte teilgenommen. Die Befragungsergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt ausgewertet und in der EVS-Statistik zusammengefasst. Sie enthält statistische Informationen über die Ausstattung von Haushalten mit Gebrauchsgütern, der Wohnsituation, der Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie den Verbrauchsausgaben der Haushalte.

In dem Beschluss vom 23. Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass „sich der Gesetzgeber mit dem Statistikmodell auf eine Methode gestützt [hat], die grundsätzlich geeignet ist, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen bedarfsgerecht zu bemessen“. Ferner ist es nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich zulässig, „aus der Statistik in Orientierung an einem Warenkorbmodell nachträglich einzelne Positionen wieder herauszunehmen“. Dies gilt nicht nur für die Herausnahme derjenigen Verbrauchsausgaben begrenzt ist, die anderweitig gedeckt werden. Auch hinsichtlich des Vorwurfs, dass der Gesetzentwurf erhebliche Mängel bei der Begründung aufweise, gibt es verfassungsrechtlich keine Vorgabe, „was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und zu berechnen ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, Rn. 77).

Die Bedeutung der für den jeweiligen konkreten Verwendungszweck berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben liegt nicht darin, ob sie in jedem Einzelfall ihrer Höhe nach als ausreichend anzusehen sind. Durchschnittliche Verbrauchsausgaben können nur zufällig der dafür im konkreten Einzelfall tatsächlich für den jeweiligen Verwendungszweck entstehenden Ausgabenhöhe entsprechen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben nicht in jedem Monat in konstanter Höhe anfallen. Auch fallen nicht alle Verbrauchsausgaben monatlich an.

Entscheidend ist im Ergebnis, ob das ermittelte Budget insgesamt dafür ausreicht, die vom Gesetzgeber als existenznotwendig angesehenen Bedarfe zu decken. Dies wird nach Ansicht der Bundesregierung mit den im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Regelsätzen gewährleistet.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Buchstabe a): Abgrenzung der Referenzgruppen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Ermittlung der Regelbedarfe Haushalte mit „Aufstockern“ und verdeckt Armen von den zu berücksichtigenden Haushalten auszuschließen.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Bei den Referenzhaushalten zur Ermittlung des Existenzminimums sollen nur Haushalte mit niedrigem Einkommen vertreten sein. Werden auch Haushalte mit darüber liegendem Einkommen in die Referenzgruppen einbezogen, werden die Regelbedarfe zumindest zum Teil nach Haushalten mit mittleren Einkommen bestimmt und damit Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt würde, das über dem Einkommen von Personen liegt, die im unteren Einkommenssegment für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen. „Die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der unteren Einkommensgruppen ist sach-

lich angemessen, weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rz. 165, juris Rn. 165). Dies gilt auch für die Ermittlung der Regelbedarfe von Kindern.

Auf dieser Grundlage sind bei der Bildung der Referenzgruppen zur Vermeidung von Zirkelschlüssen zunächst die Haushalte auszuschließen, die ausschließlich von Leistungen nach SGB II und SGB XII leben. Danach werden bei den Alleinstehenden die unteren 15 Prozent, bei den Paaren mit Kind die unteren 20 Prozent der nach dem Nettoeinkommen gereihten Haushalte abgegrenzt.

In der Gesamtbetrachtung weist die Bundesregierung darauf hin, dass im Rahmen der Regelbedarfsermittlung – entsprechend der Forderung des Bundesrates – im Ergebnis die unteren rund 20 Prozent der nach dem Nettoeinkommen gereihten Haushalte betrachtet werden. Dies gilt für Einpersonen- und Familienhaushalte gleichermaßen.

Bei der Bewertung des prozentualen Anteils ist die Anzahl der auszuschließenden Haushalte zu beachten, weil sie selbst ausschließlich von den existenzsichernden Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz leben. Ansonsten käme es zu Zirkelschlüssen, da die Verbrauchsausgaben von Personen, für die die Regelbedarfe ermittelt werden, bereits in der Ermittlung mitberücksichtigt würden.

Aufgrund der deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der auszuschließenden Haushalte ergeben sich bei den Alleinstehenden (Einpersonenhaushalte) die unteren 15 Prozent, bei den Paaren mit Kind (Familienhaushalte) die unteren 20 Prozent für die Referenzgruppenbildung. Im Ergebnis bleibt es jedoch dabei, dass die Konsumausgaben der unteren rund 20 Prozent, im vorliegenden Gesetzentwurf jeweils sogar rund 21 Prozent der Einpersonen- und Familienhaushalte, für die Ermittlung der Regelbedarfe zu Grunde gelegt werden.

Zum Ausschluss von Zirkelschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem grundlegenden Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) darauf hingewiesen, dass die Leistungen für hilfebedürftige Haushalte nicht von den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte selbst abgeleitet werden dürfen und die ansonsten eintretenden Zirkelschlüsse vermieden werden müssen.

Daher werden zur Regelbedarfsermittlung alle Haushalte, die nach den Angaben aus der EVS 2018 ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben oder eigenes Einkommen bis zur Höhe des nach diesen Gesetzen zugestandenen Bedarfs aufstocken, aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Haushalte mit SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug, die zusammen mit eigenem Einkommen ein höheres Gesamteinkommen erzielen als es dem SGB II und SGB XII gewährten Bedarf entspricht. Letzteres trifft – wegen der bestehenden Absetzbeträge für Erwerbseinkommen – für erwerbstätige Beziehende von Leistungen nach § 11b SGB II und § 82 SGB XII zu. Deshalb werden Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen, wenn sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, da es hier nicht zu einem Zirkelschluss kommt. Zwar wird das zusätzliche Einkommen teilweise für arbeitsbedingte zusätzliche Bedarfe ausgegeben (Fahrtkosten, Berufskleidung, Essen außer Haus), doch tragen diese Ausgaben gerade dazu bei, dass das Konsumniveau der „Aufstocker“ höher ist als dasjenige der Leistungsbeziehenden ohne zusätzliches Erwerbseinkommen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 104).

Statistisch nicht ausgeschlossen werden können Personen, bei denen wegen ihres niedrigen Einkommens ein Anrecht auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vermutet werden kann, diese Leistungen aber nicht erhalten (so genannte „verdeckte Arme“). Solche Fälle können statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert oder aber mittels Annahmen diskretionär bestimmt werden. Derartige Berechnungen sind jedoch durch eine hohe Fehleranfälligkeit gekennzeichnet und liefern somit keine valide Datengrundlage für die Ermittlung der Referenzhaushalte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu dieser Thematik ebenfalls im Rahmen der Erfüllung des Auftrages nach § 10 RBEG (Fassung bis 31.12.2016) im Jahr 2011 ein umfangreiches Forschungsprojekt beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Auftrag gegeben (Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, 17. Juni 2013, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Gutachten. Nürnberg). Die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden im „Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ dargestellt (BT-Drs. 17/14282, insbesondere S. 13 ff.) und dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Der Bericht belegt die Unsicherheit solcher Simulationsrechnungen. Der

sogenannte Beta-Fehler, der die Modellgüte misst, lag bei 19 Prozent. Das sind fälschlich als nicht hilfebedürftig identifizierte Personen mit tatsächlichem Grundsicherungsbezug. Die simulierten verdeckt Armen hatten zudem ein kaum anderes Konsumniveau als die übrigen Haushalte der Referenzgruppen. Entgegen der Befürchtung des Bundesverfassungsgerichts „verzerren“ diese Haushalte den regelbedarfsrelevanten Konsum daher nicht. Deshalb wird auf den Ausschluss vermeintlich verdeckt armer Haushalte aus den Referenzgruppen verzichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 105) für verfassungsgemäß erklärt.

Zu Buchstabe b): Bedarfe Alleinerziehender

Haushalte von Alleinerziehenden haben im Vergleich zu Paaren mit einem Kind ein niedrigeres Einkommens- und Konsumniveau. Dies hat eine im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 vorgenommene Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 bestätigt. Eine eigenständige Regelbedarfsermittlung für Alleinerziehende hätte deshalb zur Folge, dass deren Regelbedarfe geringer wären als die von in einer Paarbeziehung lebenden Eltern. Würden auch die Regelbedarfe von Kindern Alleinerziehender auf der Grundlage einer Sonderauswertung von Alleinerziehenden mit einem Kind ermittelt, würde auch deren Regelbedarfe geringer ausfallen als von Kindern, die mit beiden Elternteilen zusammenleben.

Weil ein solches Ergebnis nicht vermittelbar wäre, wurde in den Regelbedarfsermittlungsgesetzen 2011 und 2017 entschieden, keine Differenzierung zwischen Alleinerziehenden und zusammenlebenden Eltern vorzunehmen.

Die besondere Situation von Alleinerziehenden wird durch die Gewährung eines gesonderten Mehrbedarfs berücksichtigt.

Zu Buchstabe c): Energiekosten in der EVS

Die Ausgangsprämisse des Bundesrates, wonach die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Ermittlung von Bedarfen wie die für Energie darstelle, teilt die Bundesregierung ausdrücklich nicht. Dies gilt auch für die auf Haushaltsstrom entfallenden Bedarfe.

Es gibt keine konkreten Hinweise, dass die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Stromausgaben systematisch untererfasst sind. Insoweit ist auch nicht von einer Unterdeckung des Bedarfs für Strom im Regelbedarf auszugehen. Im Rahmen der Neuermittlung und der Fortschreibung der Regelbedarfe werden die Ausgaben für Strom und die Preisentwicklung einzelner Güter und Dienstleistungen vollumfänglich berücksichtigt. Unabhängig davon wird die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen fortlaufend beobachtet, um die Auswirkungen von außergewöhnlichen Preissteigerungen auf den Regelbedarf insgesamt auch unterjährig prüfen zu können. Dies gilt insoweit auch für die Preisentwicklung während der Corona-Pandemie.

Im Übrigen werden Bedarfe für Heizenergie (einschließlich Heizstrom) und dezentrale Warmwasseraufbereitung zusätzlich gesondert gewährt.

Deshalb lehnt die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates ab, zur Vermeidung möglicher Unterdeckungen beim Bedarf an Haushaltsenergie hierfür entweder einen hinreichend hohen Pauschalbetrag oder aber einen eigenen Leistungsanspruch neben dem Regelbedarf zu schaffen.

Zu Buchstabe d): einmalige Bedarfe für weiße Ware

Der Bundesrat tritt dafür ein, dass für langlebige Gebrauchsgüter in Form von Haushaltsgeräten (sogenannte weiße Ware) zusätzliche einmalige Bedarfe eingeführt werden. Dies wird von der Bundesregierung abgelehnt; sie teilt auch nicht die Einschätzung, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für die Bedarfsermittlung für langlebige Gebrauchsgüter ungeeignet sei.

Geräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen werden nur in sehr langen Zeitabständen gekauft. Deshalb ergeben sich im Monatsdurchschnitt auch nur vergleichsweise geringe Euro-Beträge. Zudem entspricht es der Lebenswirklichkeit von einkommensschwachen Haushalten, defekte elektrische Geräte reparieren zu lassen oder gut erhaltene, gebrauchte Geräte anstelle von Neugeräten zu kaufen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Die Einpersonen-Referenzhaushalte, die im Befragungszeitraum beispielsweise einen Kühlschrank gekauft haben, haben hierfür im Durchschnitt 81,01 Euro ausgegeben. Bezogen

auf alle Einpersonen-Referenzhaushalte sind dies 1,67 Euro pro Monat, welche entsprechend im Regelbedarf berücksichtigt sind. Im Vergleich dazu haben alle Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die einen Kühlschrank gekauft haben, hierfür im Durchschnitt 119,51 Euro aufgewendet. Bezogen auf alle an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe teilnehmenden Einpersonenhaushalte sind dies 2,54 Euro monatlich. Dies zeigt, dass unabhängig von der Einkommenshöhe in langen zeitlichen Abständen ein neuer Kühlschrank gekauft wird, wenngleich dieser in höheren Einkommensgruppen geringfügig teurer ist.

Berücksichtigt werden muss bei der Diskussion über zusätzliche einmalige Bedarfe auch, dass der Regelbedarf um die entsprechenden Bedarfspositionen gesenkt werden müsste. Mit einer Absenkung des pauschalierten Regelbedarfs verringert sich jedoch die Möglichkeit, mit einem auskömmlichen Budget den Lebensunterhalt entsprechend eigener Konsumpräferenzen zu sichern. Deshalb gibt es keine Gründe für eine weitreichende Änderung der Regelbedarfssystematik. Diese beinhaltet zusätzlich, dass dann, wenn bei unvermeidbaren Anschaffungen beispielsweise für Haushaltsgeräte die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Frage kommt.

Zu Buchstabe e): Eignung der EVS für bedarfsgerechte Regelsätze für Familien und Kinder

Die Bundesregierung lehnt die Forderung nach Neuermittlung der Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen auf einer anderen Datengrundlage als der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ab.

Die Regelbedarfe von erwachsenen Personen werden auf Basis des Verbrauchs von Einpersonenhaushalten im Niedrigeinkommensbereich ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Kinder und Jugendliche bei der Bestimmung der Regelbedarfshöhe nicht als „kleine Erwachsene“ behandelt werden dürfen, aber mit diesen zusammenleben. Bei der EVS handelt es sich um eine Haushaltsbefragung. Der private Verbrauch von Familienhaushalten wird nur für die Familie insgesamt erfasst, weil eine getrennte Erfassung für die einzelnen Familienmitglieder kaum möglich ist, mindestens aber sehr aufwendig wäre und die Akzeptanz der EVS bei den freiwillig teilnehmenden Haushalten schmälern könnte (BT-Drs. 17/3404, S. 64). Daher lässt sich der Kinderbedarf auf Basis der EVS nicht unmittelbar feststellen und der Verbrauchsausgabenanteil der Kinder an den Verbrauchsausgaben der Familien muss auf geeignete Weise ermittelt werden. Daher werden deren Regelbedarfe nicht (wie bis 2010) aus den Verbrauchsausgaben von erwachsenen Alleinstehenden abgeleitet, sondern eigenständig auf Basis der Konsumausgaben von Haushalten, in denen Paare mit einem Kind leben. Die auf ein Kind entfallenden Verbrauchsausgaben der als Referenzhaushalte dienenden Familienhaushalte werden mittels Verteilungsschlüsseln berechnet. Dabei wird nach drei Altersgruppen der Kinder differenziert. Daraus wiederum ergeben sich drei Regelbedarfsstufen für Minderjährige. Dadurch wird dem sich mit dem Kindesalter wandelnden Bedarf Rechnung getragen. Die Daten zu den Referenzgruppen werden durch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vom Statistischen Bundesamt ermittelt.

Zwar ist es richtig, dass die Regelbedarfe der Eltern nicht von Familienhaushalten, sondern von Einpersonenhaushalten abgeleitet werden. Bei Geburt eines Kindes erhöht sich jedoch regelmäßig das pro Elternteil verfügbare Einkommen nicht, sondern deren Konsum wird eher eingeschränkt und die Konsumstruktur verändert sich (siehe auch BT-Drs. 17/14282, S. 30/31).

Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wurde vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13; Rn. 89) bestätigt: „Zur Bestimmung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf hat sich der Gesetzgeber (...) auf eine Methode gestützt, die grundsätzlich geeignet ist, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen bedarfsgerecht zu bemessen.“

Die eingangs festgestellte Notwendigkeit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Regelbedarfsermittlung gilt allerdings vor allem auch für die Bedarfe Minderjähriger. Hier geht es jedoch beispielsweise um die Frage, wie ergänzend zu den Ergebnissen der Sonderauswertungen für Haushalte von Paaren mit einem Kind die Bedarfslagen identifiziert und auch geprüft werden können. Dies schließt auch die Abgrenzung von Altersgruppen mit ein. Um einen teilweisen oder vollständigen Ersatz der EVS kann es hingegen nicht gehen.

Zu Buchstabe f): weitere einmalige Bedarfe – Sehhilfen

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, für Sehhilfen zusätzliche einmalige Bedarfe einzuführen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII, die als Versicherte in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einbezogen sind, gelten die im SGB V enthaltenen Vorgaben. Eine Besserstellung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII gegenüber den anderen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung mit niedrigem Einkommen ist nicht vertretbar.

Bei der Ermittlung der Regelbedarfe wurden die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege, soweit sie nach dem SGB V nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen sind, in vollem Umfang berücksichtigt. Weil auch die Anschaffung von Sehhilfen in aller Regel in längeren zeitlichen Abständen anfällt, gilt Vergleichbares wie bei größeren Haushaltsgeräten.

Sofern im Einzelfall die Beschaffung einer Sehhilfe zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt, etwa durch den plötzlichen Verlust der Brille, unabweisbar erforderlich ist und der benötigte Aufwendungsbetrag weder durch Einkommen oder Vermögen noch auf andere Weise (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Optiker) gedeckt werden kann, können das Jobcenter oder das Sozialamt ein zinsloses Darlehen einräumen.

Zu Buchstabe g): Regelbedarfsstufe 2 in besonderer Wohnform

Nach Ansicht des Bundesrates handelt es sich um eine Ungleichbehandlung, wenn Menschen mit Behinderungen in der besonderen Wohnform einen monatlichen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Wenn sie jedoch in einer Wohnung leben und dort nicht in einer Partnerschaft zusammenleben, erhalten sie hingegen einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1.

Aus Sicht der Bundesregierung ist hier keine Ungleichbehandlung erkennbar. Die Geltung der Regelbedarfsstufe 2 ergibt sich aus den für die Bedarfsdeckung maßgeblichen Lebensumständen in der besonderen Wohnform: Über die dort anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden auch Bedarfe abgedeckt, die Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die in einer Wohnung leben und für die Regelbedarfsstufe 1 gilt, aus dem monatlichen Regelsatz decken müssen. Dies gilt insbesondere für Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten und Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten sowie Gebühren für Telekommunikation und für Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet. Weil hierfür keine den Regelsatz absenkende abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung möglich ist, haben in besonderen Wohnformen lebende Menschen mit Behinderungen aus ihrem Regelsatz weniger Ausgaben zu bestreiten als andere Leistungsberechtigte nach dem SGB XII.

Für einen höheren Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 für Menschen mit Behinderungen, die in der besonderen Wohnform leben, gibt es deshalb keine Begründung.

Zu Buchstabe h): Digitalisierungsaspekt

Die vom Bundesrat für erforderlich gehaltene stärkere Berücksichtigung des Digitalisierungsaspekts auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Sinne einer Grundausstattung mit Hard- und Software teilt die Bundesregierung grundsätzlich. Allerdings sieht die Bundesregierung erstens insbesondere Handlungsbedarf bei der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern und zweitens kann dies nicht allein über die Regelbedarfe beziehungsweise die existenzsichernden Leistungen im Allgemeinen erfolgen.

Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für die Anschaffung von Computern einschließlich Tablets und erforderlicher Software sowie für die Nutzung des Internets in Form von Flatrates für das Festnetz werden bereits seit dem Jahr 2011 in vollem Umfang als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden künftig auch die Gebühren für Mobilfunk und damit auch die Kosten des mobilen Internetzugangs in voller Höhe als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung durch die 1. Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule den Ländern eine Finanzhilfe in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro bereitgestellt hat, damit Schulen in die Lage versetzt werden können, einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht zu Hause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schule zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Wie vom Grundgesetz bei Finanzhilfen vorgesehen, erfolgt die Umsetzung durch Programme der Länder in deren originärer Zuständigkeit.

Zu Buchstabe i): Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung

Der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung stellt eine Ergänzung zu den von den Regelbedarfen mit umfassten Aufwendungen für Haushaltsstrom dar. Deshalb kann dieser Mehrbedarf in seiner betragsmäßigen Höhe nicht isoliert betrachtet werden. Folglich ist die Feststellung, dass die für das SGB XII vorgesehene Streichung der abweichenden Festsetzung des Mehrbedarfs für eine dezentrale Warmwassererzeugung zwangsläufig zu einer Unterdeckung führt, wenn die jeweiligen Pauschalbeträge unverändert bleiben, unzutreffend.

Soweit die gesamten Aufwendungen für Haushaltsstrom im begründeten Einzelfall überdurchschnittlich hoch sind, besteht künftig weiterhin, unabhängig davon, ob das Warmwasser zentral oder dezentral erzeugt wird, die Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung im SGB XII. Durch die Streichung der abweichenden Festsetzung des Mehrbedarfs für eine dezentrale Warmwassererzeugung und Begrenzung auf die alleinige Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung wird somit die Gleichbehandlung der Haushalte gestärkt.

